

# **Sachstandsbericht - 2017-**



Stand: 17.05.2018

---

## **Versorgung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Kreis Groß-Gerau**

---

<b>Herausgeber</b> Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau	<b>Bezug</b> Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Familie Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152 / 989 814 Fax: 06152 / 989 624 E-Mail: <a href="mailto:kita.fb@kreisgg.de">kita.fb@kreisgg.de</a> Internet: <a href="http://www.kreisgg.de">www.kreisgg.de</a>
<b>Verfasser/innen:</b> <b>Dagmar Richter – Martina Hergenröder</b> in Abstimmung mit Ulrike Cramer	
Alle Rechte vorbehalten Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bedeutung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung</b>	<b>4</b>
<b>2. Herausforderungen für den Kreis GG und seine Kommune</b>	<b>6</b>
<b>3. Die Situation der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kreis Groß-Gerau</b>	<b>7</b>
3.1 Entwicklung des Platzangebots in der Kindertagesbetreuung	7
3.2 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren	8
3.3 Betreuungsangebote für Kinder über drei Jahren	11
3.4 Prognose für künftige Bedarfe	13
<b>4. Rahmenbedingungen der Finanzierung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Bund und in Hessen</b>	<b>14</b>
4.1 Bundes- und landesweite Situation Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung	14
4.2. Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung in Hessen	14
<b>5. Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung im Kreis GG</b>	<b>14</b>
5.1 Finanzierungsgemeinschaft institutioneller Kindertagesbetreuung	15
5.1.1 Anteil der Landesfördermittel an den Gesamtkosten	16
5.1.2 Anteil der Betreuungsgebühren an den Gesamtkosten	17
5.1.3 Anteil der kommunalen Mittel an den Gesamtkosten	17
5.2 Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege	17
5.2.1 Anteil der Landesfördermittel an den Gesamtkosten	18
5.2.2 Anteil der Betreuungsgebühren an den Gesamtkosten	19
5.2.3 Anteil der Kreismittel an den Gesamtkosten	19
<b>6. Spanne der Betreuungsgebühren in den Städten und Gemeinden im Betreuungsjahr 2017/2018</b>	<b>20</b>
6.1 Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen	20
6.2 Betreuungsgebühren in der Kindertagespflege	22
6.3 Entwicklung der Gebührenübernahme im Jugendamt	23
<b>7. Die Gebührenfreistellung ab 2018 und deren Auswirkungen</b>	<b>26</b>
7.1 Art und Umfang der Gebührenfreistellung	26
7.2 Auswirkungen der Gebührenfreistellung	26
7.2.1 auf Familien	26
7.2.2 auf Kommunen	26
7.2.3 auf den örtlichen Jugendhilfeträger	28
7.2.4 auf das System der Kindertagesbetreuung im Kreis GG	28
<b>8. Bewertung und Anforderungen aus fachlicher Sicht</b>	<b>29</b>
8.1 Quantitative und qualitative Anforderungen an die Kindertagesbetreuung	29
8.2 Fiskalische Kosten-Nutzen-Analyse der Kindertagesbetreuung	29
8.3 Vergleich der Finanzierungsstruktur von frühkindlicher und schulischer Bildung	31
8.4 Anforderungen an Bund und Land für eine nachhaltige Finanzierungsstruktur	31

## 1. Bedeutung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung

- *Einfluss auf Entwicklungsverläufe und Bildungsbiografien*

Nationale und internationale wissenschaftliche Forschungsergebnisse haben die Bedeutung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf positive Entwicklungsverläufe und Bildungsbiografien von Kindern bestätigt. Belegt ist damit, dass frühkindliche Bildung über den Schulerfolg und die Chancen für ein gelingendes Leben entscheidet.

Eine gute Entwicklungsbegleitung von Kindern ermöglicht ihnen die gesellschaftliche Teilhabe. Hierfür braucht es jedoch ein gutes Zusammenspiel von elterlicher und institutioneller Erziehung, wobei die Institutionen der Kinderbetreuung hier sowohl als Kooperationspartner der Eltern als auch als Erziehungs- und Bildungseinrichtung in ihrer Quantität und Qualität gefragt und gefordert sind.

Frühe Zugänge in die Kindertagesbetreuung erhöhen die Chance auf ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und unterstützen darüber hinaus Familien in ihren Erziehungskompetenzen. Laut einer PISA-Auswertung schneiden 15-jährige besser ab, wenn sie schon früh eine Kindertageseinrichtung besucht haben. Besonders stark ist der Effekt bei Kindern, die aus schwierigen sozialen Verhältnissen stammen.<sup>1</sup>

- *Rechtsanspruch – Bildungsteilhabe und Vereinbarkeit von Familie und Beruf*

Der Gesetzgeber hat in § 22 SGB VIII den Anspruch auf Förderung für Kinder in Tageseinrichtungen definiert und gesetzlich verankert. Er soll allen Kindern den Zugang zu Bildung, Betreuung und Erziehung öffnen und ihnen Bildungsteilhabe ermöglichen. Darüber hinaus ist der Rechtsanspruch auch für Familien von großer Bedeutung, denn er verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gerade heute werden Familien durch den starken gesellschaftlichen Wandel geprägt und beeinflusst: Die gleichberechtigte Teilhabe an Erwerbstätigkeit ist für Mütter und Väter in den unterschiedlichsten Familienformen (traditionelle Kernfamilie, Alleinerziehende, Patchworkfamilien etc.) nicht nur ein Recht sondern auch eine ökonomische Notwendigkeit. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Familien eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der **gesetzlich verankerte Rechtsanspruch** der Kindern und Eltern gleichermaßen Teilhabe ermöglicht, wurde 1991 für Kinder im Kindergartenalter eingeführt und 2013 für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erweitert. Aktuell plant der Gesetzgeber die Ausdehnung des Rechtsanspruchs auch für Kinder im Schulkindalter.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches richtet sich gem. § 30 HKJGB an die Kommunen. Von ihnen fordert der Landesgesetzgeber den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Betreuungsplätzen. Dem Kreis als Jugendhilfeträger obliegt die Gesamtverantwortung und die Gewährleistungspflicht – vor allem auch dann, wenn der Anspruch auf Förderung vor Ort nicht erfüllt werden kann. Kreis und Kommunen müssen somit bei der Umsetzung der bedarfsgerechten Kinderbetreuung eng und vertrauensvoll zusammen wirken.

---

<sup>1</sup> Pressemeldung vom 21.06.2017 zur Veröffentlichung der OECD-Studie „Starting Strong 2017“

In Hessen hat der Gesetzgeber zur Umsetzung des Rechtsanspruchs und zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung folgende Standards festgelegt:

- Rahmenbedingungen für Tageseinrichtungen gem. § 25 ff HKJGB
- Rahmenbedingungen für Kindertagespflege gem. § 29 HKJGB
- Landesförderung für Tageseinrichtungen/Kindertagespflege gem. § 32 ff HKJGB
- Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder

Zur Ergänzung der o.g. gesetzlichen Vorgaben hat der Kreis Groß-Gerau gemeinsam mit den kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen fachliche Empfehlungen abgestimmt und veröffentlicht, die Träger und Fachkräfte vor Ort bei der Umsetzung und Gestaltung ihres gesetzlichen Auftrags unterstützen:

- Fachliche Empfehlungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder

In diesem Bericht wollen wir das Zusammenspiel der drei Akteure – Land/Kreis/Kommune – für die Sicherung der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung darstellen und reflektieren.

Grund hierfür ist, dass anders als bei der schulischen Versorgung das Handlungsfeld der Frühen Bildung in sehr hohem Masse den fiskalischen Möglichkeiten und dem sozialpolitischen Engagement der Wohnortkommunen überlassen ist. Ob die Umsetzung der Aufgaben: Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Wohnortkommune der Familien gelingt, ist wesentlich von den Rahmenbedingungen der Stadt/Gemeinde abhängig. Sie sind ein realer Standortvor- oder -nachteil!

## 2. Herausforderungen für den Kreis GG und seine Kommune

Die Umsetzung der Bedarfsdeckung und des Rechtsanspruches im Kreis Groß-Gerau ist keine leichte Aufgabe. Folgende Aspekte müssen bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden:

- **Der Kreis ist Zuwanderungsregion.**  
Das bedeutet die Zahl der Kinder in einer Kommune entwickelt sich nicht alleine aus der Einwohnerschaft sondern ist auch vielfach durch den Zuzug bedingt. Dadurch wächst die Zahl der zu versorgenden Kinder weit dynamischer als in der kommunalen Planungspraxis bisher eingeplant.
- **Die Rahmenbedingungen des Landes und die Haushaltslage der Kommunen sind entscheidend.**  
Die Bereitstellung und Ausgestaltung der Betreuungsangebote für Kinder in Tageseinrichtungen sowie die Gestaltung der Elternbeiträge ist auch von der Haushaltslage der Kommunen abhängig. Damit werden die Startbedingungen der Kinder maßgeblich durch die Haushaltslage der Wohnortkommune geprägt.
- **Der Fachkräftemarkt ist leergefegt.**  
Ein weiteres Hindernis für ein bedarfsgerechtes Platzangebot ist der Mangel an pädagogischen Fachkräften. Auch für die Träger von Kindertageseinrichtungen im Kreisgebiet wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. In einigen Kommunen in der Region Mitte müssen Neuaufnahmen von Kindern verschoben werden, weil freie Stellen in den Einrichtungen nicht besetzt werden können
- **Die Erwerbsbeteiligung von Eltern erhöht sich.**  
Für die meisten Eltern ist die Erwerbsarbeit eine wesentliche und ökonomisch notwendige Ausgangslage. Kinderbetreuung und Berufstätigkeit sollen verbunden werden. Dies fordert von den Betreuungseinrichtungen mehr und flexible Betreuungszeiten, wofür wieder mehr Personal eingesetzt werden muss.
- **Wohnraum ist knapp und beengt.**  
Im Kreisgebiet ist für Familien wenig bezahlbarer Wohnraum vorhanden, dennoch kommt es immer häufiger zu Bevölkerungsverdichtungen. Durch den Flughafen gelten vielerorts Siedlungsbeschränkungen und neue Baugebiete werden nur langsam erschlossen. Die Zuzüge in das Kreisgebiet lassen sich nur wenig planen, sodass das dynamische Bevölkerungswachstum Kommunen nicht selten vor Herausforderungen stellt. Da sich die Bevölkerung schneller entwickelt als Betreuungsplätze geschaffen werden können, ist das Platzangebot für Kinder aller Altersgruppen ausgelastet. Dabei wäre der Besuch einer Kindertageseinrichtung gerade für Kinder, die zu Hause nur wenig Freiraum für Spiel und Bewegung haben, wichtig.  
Das Phänomen des knappen Wohnraums wirkt sich auch auf die Kindertagespflege aus: Die Akquise von neuen geeigneten Tagespflegepersonen gestaltet sich schwierig, weil potentielle Bewerber\_innen oftmals nicht über geeigneten Wohnraum verfügen oder kein Einverständnis von ihrem Vermieter erhalten. In der Kindertagespflege ist daher das aktuelle Platzangebot voll ausgelastet und muss ausgebaut werden.

Die regionalen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Kommunen im Kreis Groß-Gerau stellen für die Versorgungskapazitäten und der bedarfsgerechte Umsetzung und Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrages der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung eine sehr große Herausforderung dar. Im Folgenden wird die aktuelle Versorgungssituation sowie die Finanzierungsstruktur vorgestellt.

### 3. Die Situation der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung im Kreis Groß-Gerau

#### 3.1 Entwicklung des Platzangebots in der Kindertagesbetreuung

Zur Beschreibung des Platzangebots in der Kindertagesbetreuung werden zwei statistische Größen verwendet: Die **Versorgungsquote**, die vom Fachdienst Kindertagesbetreuung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres im Rahmen der Kommunalen Jahresplanungsgespräche ermittelt wird und die **Betreuungsquote**, die zum Datenstichtag 01.03. über die jährliche Meldung nach § 47 SGB VIII erfasst wird. Während die Versorgungsquote angibt, wie viele Kinder einer Altersgruppe zu einem bestimmten Stichtag mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, trifft die Betreuungsquote eine Aussage darüber, wie viele Kinder einer Altersgruppe tatsächlich betreut werden bzw. wie viele Kinder das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.

Die Betreuungsquote spiegelt damit die Inanspruchnahme des Angebots zu einem bestimmten Stichtag wider. Da die Platznachfrage in den Regionen des Kreises sehr unterschiedlich ist, unterliegt die Betreuungsquote regionalen Schwankungen.

- **Entwicklung der Betreuungsquote von 2014 bis 2017**

	U3				Ü3			
	2014 01.07.2014	2015 01.03.2015	2016 01.03.2016	2017 01.03.2017	2014 01.07.2014	2015 01.03.2015	2016 01.03.2016	2017 01.03.2017
Region Süd	23%	26%	27%	26%	101%	100%	100%	100%
Region Mitte	22%	23%	22%	23%	100%	99%	99%	95%
Region Nord	14%	18%	15%	17%	91%	92%	96%	92%
Kreis GG	20%	22%	21%	22%	97%	97%	98%	95%
Rüsselsheim *	16%	17%	15%	14%	89%	92%	94%	94%
Kreis GG mit Rüsselsheim	19%	20%	19%	20%	95%	96%	97%	95%

Betrachtet man die Entwicklung der Betreuungsquoten im Kreis Groß-Gerau von 2014-2017 wird deutlich, dass diese sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich konstant sind. Ein Grund hierfür ist: Die Kommunen bauen ihr Kindertagesangebot aus und sind bemüht Maßnahmen zügig umzusetzen, jedoch wächst die Bevölkerung dynamischer als neue, dringend notwendige Plätze geschaffen werden können.

• **Vergleich der U3-Betreuungsquote „Kreis GG – Hessen“**

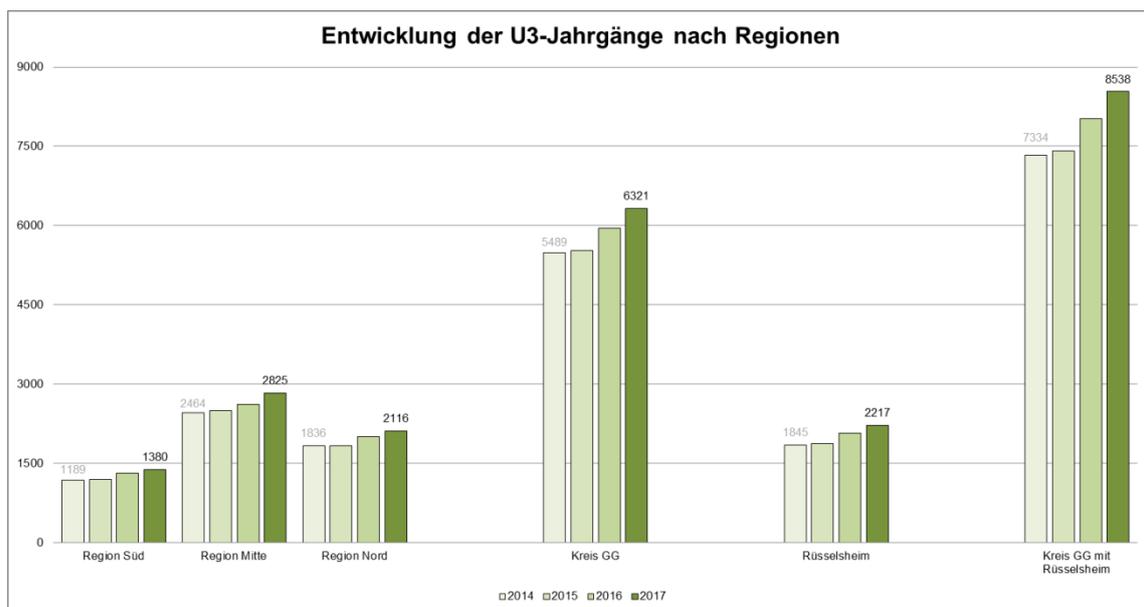
Vergleicht man im Bereich der Altersgruppe U3 (0-3 Jährige) die Betreuungsquote des Kreises mit dem hessenweiten Landesdurchschnitt (vgl. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, z.B. Stand: März 2017, S. 11f), so fällt auf, dass Groß-Gerau seit einiger Zeit meist das Schlusslicht der Aufstellung bildet. Interpretiert und verstanden werden muss dieser Sachverhalt unbedingt vor dem Hintergrund der Bevölkerungsstruktur / der kommunalen Bedarfslage vor Ort:

- Der Kreis ist für Familien eine attraktive Zuzugsregion, wodurch die Bevölkerungsentwicklung seit mehreren Jahren sehr dynamisch anhält.
- Die Kommunen bauen ihr Betreuungsangebot zwar aus, jedoch werden Plätze langsamer geschaffen als erforderlich, wodurch sich die Betreuungsquote kreisweit mehr oder weniger stabilisiert hat.
- Die Bedarfslagen der Familien im Kreis variieren u.a. aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstrukturen von Kommune zu Kommune / von Region zu Region teilweise deutlich.

Die individuellen Bedarfslagen der Kommunen machen mehr als deutlich, wie wichtig eine abgestimmte und an den Bedürfnissen der Familien orientierte Ausbauplanung und Umsetzung ist. Gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden kommt der Kreis dieser besonderen Anforderung in den jährlichen Kommunalen Jahresplanungsgesprächen nach. Diese werden genutzt, um die aktuellen Betreuungssituationen der einzelnen Kommunen zu erläutern, Entwicklungsbedarfe aufzuzeigen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung abzustimmen. Die gemeinsame Bedarfsplanung hat sich bewährt und wird auch in Zukunft weitergeführt.

**3.2 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren**

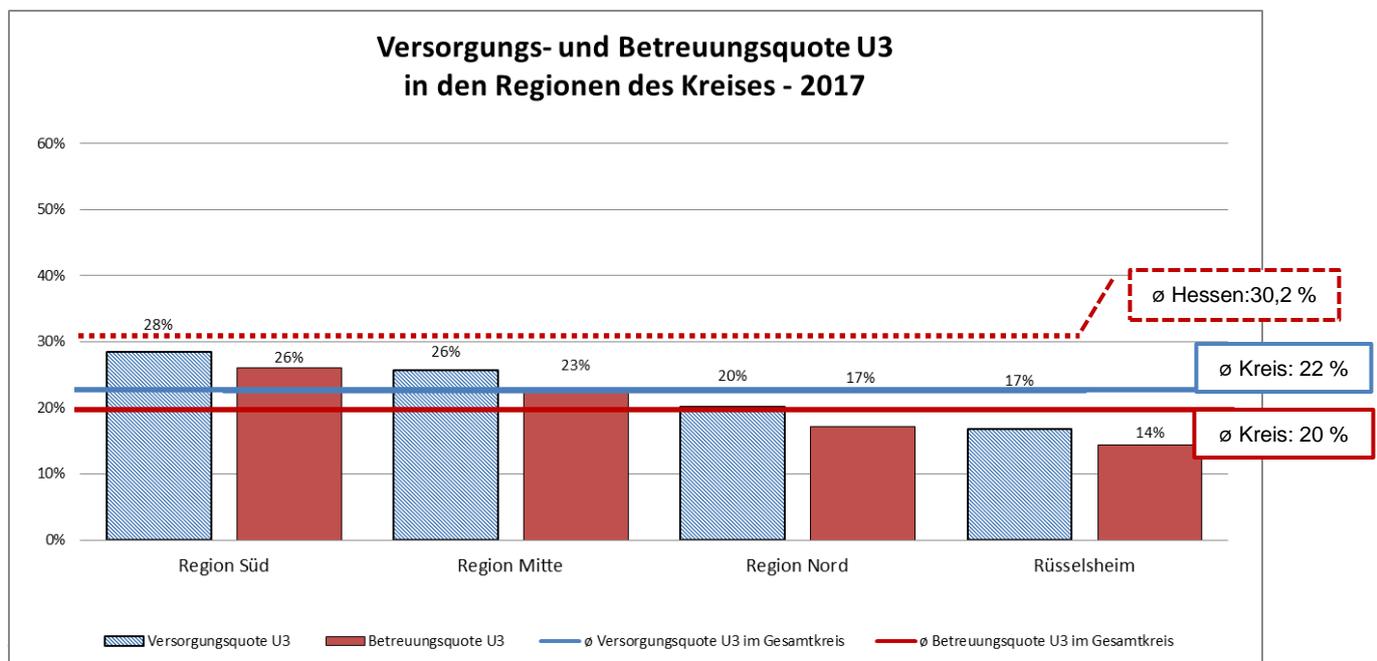
Im Kreis Groß-Gerau steigt die Anzahl der Kinder unter drei Jahren stetig an: Von 2015 auf 2016 gab es kreisweit ein Plus von 619 U3-Kindern und auch für das Kitajahr 2016/17 setzt sich dieser Trend mit einem Plus von 512 U3-Kinder fort. Begründen lässt sich die stetig wachsende Kinderzahl u.a. mit anhaltenden Zuzügen in das Kreisgebiet.



Die kommunale Bedarfsplanung im Hinblick auf die Versorgungslage gestaltet sich im Kreis Groß-Gerau für Kinder der Altersgruppe 0-3 Jahre im Jahr 2016/17 zum Datenstichtag 31.12.2016 wie folgt:

Versorgungssituation im Kreis für Kinder von 0-3 Jahren					
Regionen des Kreises	Anzahl U3-Kinder insgesamt	Anzahl der vorhandenen Plätze insgesamt	... in Kitas	... in KTP	Versorgungsquote
<b>SÜD</b>	1380	393	322	71	28%
<b>MITTE</b>	2825	728	563	165	26%
<b>NORD</b>	2116	426	329	97	20%
<b>Kreis GG</b>	6321	1547	1214	333	24%
<b>Stadt Rüsselheim</b>	2217	371	307	64	17%
<b>Kreis insgesamt</b>	8538	1918	1521	397	22%

Vergleicht man die Versorgungs- und die Betreuungssituation im Kitajahr 2016/17 für Kinder im Alter von 0-3 Jahren ergibt sich folgendes Bild:



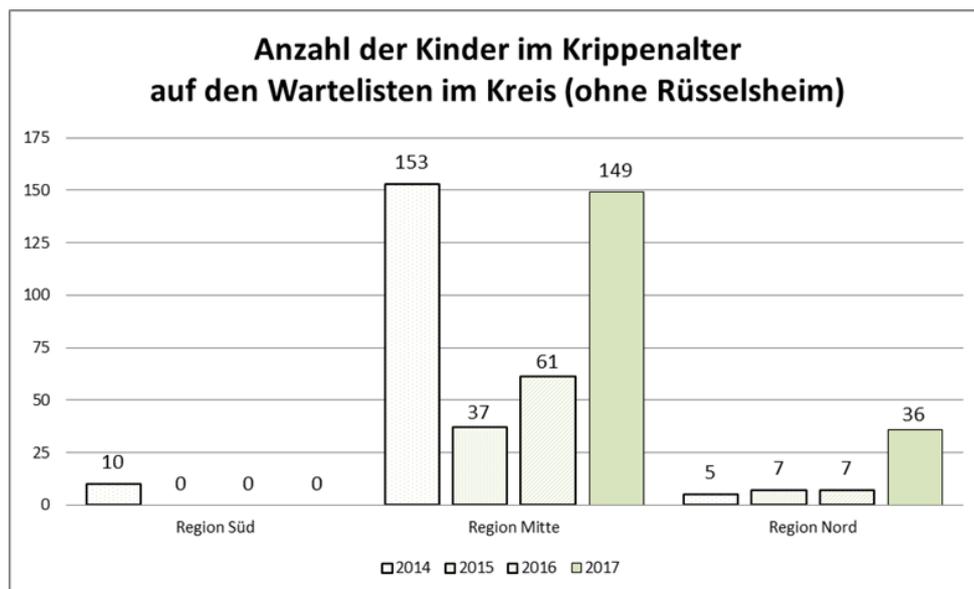
Die Darstellung lässt erkennen, dass für den Kreis Groß-Gerau sowohl im Bereich der Versorgung als auch im Bereich der Betreuung ein z.T. deutliches Süd-Nord-Gefälle vorliegt. Ein Grund hierfür ist, dass das U3-Betreuungsangebot im Norden von weniger Kindern in Anspruch genommen wird als im Süden des Kreises. Dies liegt u.a. in der besonderen Bevölke-

rungsstruktur des Nordkreises. Dort leben viele Familien mit Migrationshintergrund, die, bedingt durch ihre eigene kulturelle Prägung, ihre Kinder in den ersten drei Lebensjahren häufiger zu Hause betreuen.

Die Zahlen zeigen auch, dass die Quoten der Stadt Rüsselsheim (Versorgungsquote 17 % und Betreuungsquote 14 %) deutlich unter dem regionalen Kreisdurchschnitt (Versorgungsquote 24 % und Betreuungsquote 22%) liegen. Vergleicht man die kreisweite mit der hessenweiten Betreuungsquote, wird deutlich, dass diese mit 20 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 30,2 % liegt (vgl. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Stand: März 2017).

Aufgrund der anhaltenden Bevölkerungsentwicklung im U3-Bereich und einem Platzangebot, das nur langsam ausgebaut wird, kann nicht allen Kindern mit Vollendung des ersten Lebensjahres ein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Erschwert wird dies z.T. dadurch, dass Kinder über drei Jahren Krippenplätze blockieren, da auch ihnen nicht mit Vollendung des dritten Lebensjahres ein Betreuungsplatz im Kindergartenbereich angeboten werden kann.

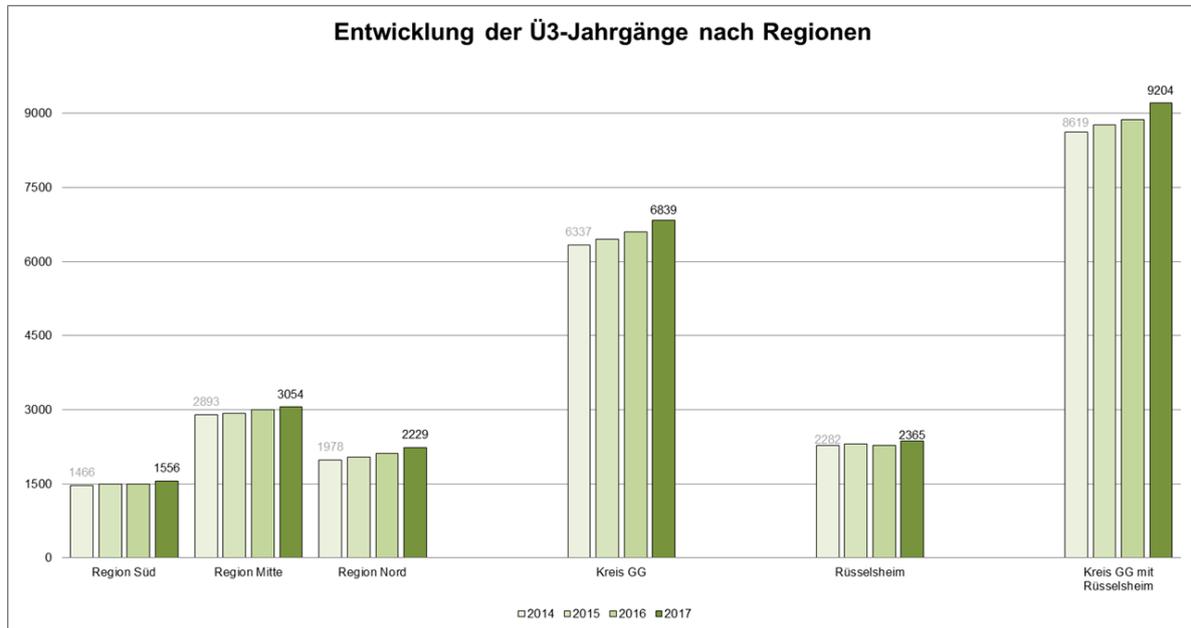
Vergleicht man die Anzahl der U3-Kinder auf den Wartelisten wird deutlich, dass die Mangelverwaltung vor allem in der Region Mitte zu spüren ist. Dort werden seit 2014 die meisten Kinder auf Wartelisten geführt. Die Region Süd fällt im Vergleich wenig ins Gewicht. Grund dafür ist, dass das Platzangebot dort besonders gut ausgebaut ist.



Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Ausbau insbesondere im U3-Bereich beschleunigt werden muss – gerade auch dadurch, dass das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer mehr an Akzeptanz und Zuspruch gewinnt.

### 3.3 Betreuungsangebote für Kinder über drei Jahren

Auch im Bereich der Altersgruppe Ü3, d.h. Kinder von 3-6 Jahren nimmt die Anzahl der Kinder im Kreis Groß-Gerau zu. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es 2017 kreisweit ein Plus von 428 Ü3-Kindern. Zuzüge begründen auch hier die ansteigende Bevölkerungsentwicklung.

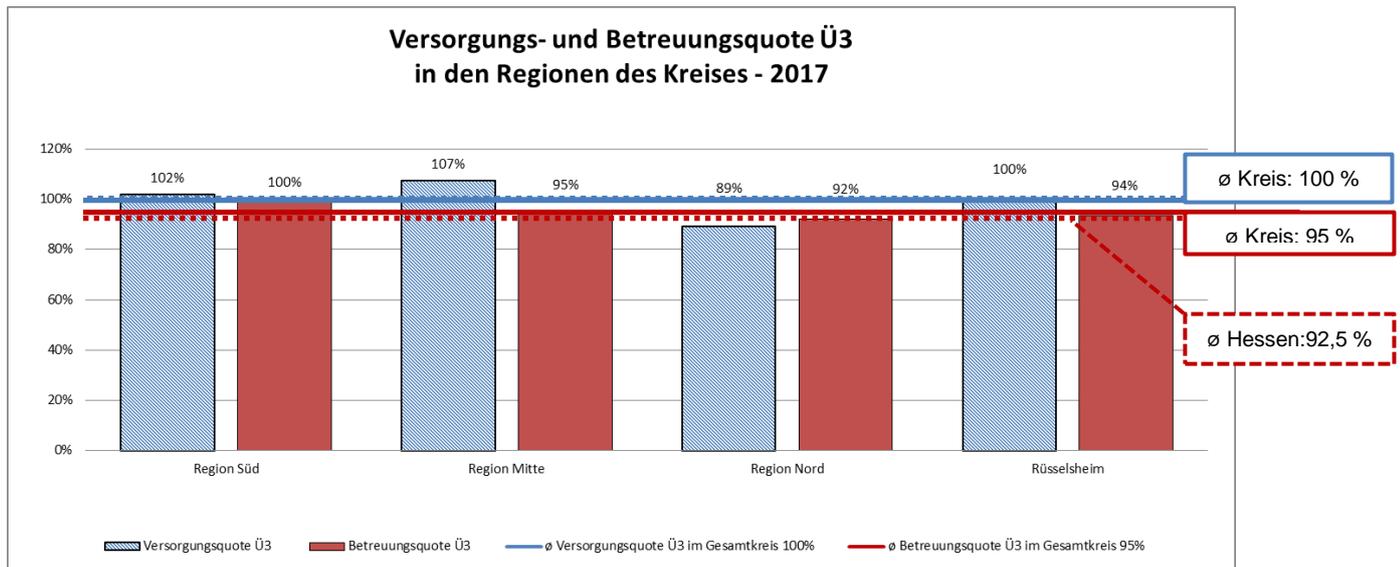


Im Kreis Groß-Gerau sieht die kommunale Bedarfsplanung im Kitajahr 2016/17 zum Datenstichtag 31.12.2016 folgendes Platzangebot für Kinder im Alter von 3-6 Jahren vor:

<b>Versorgungssituation im Kreis für Kinder von 3-6 Jahren</b>			
Regionen des Kreises	Anzahl Ü3-Kinder insgesamt	Anzahl der vorhandenen Plätze insgesamt*	Versorgungsquote
<b>SÜD</b>	1556	1585	102%
<b>MITTE</b>	3054	3281	107%
<b>NORD</b>	2229	1988	89%
<b>Kreis GG</b>	6839	6854	100%
<b>Stadt Rüsselsheim</b>	2365	2374	100%
<b>Kreis insgesamt</b>	9204	92228	100%

\* durch laufende Integrationsmaßnahmen tatsächlich vorhandenes Platzangebot

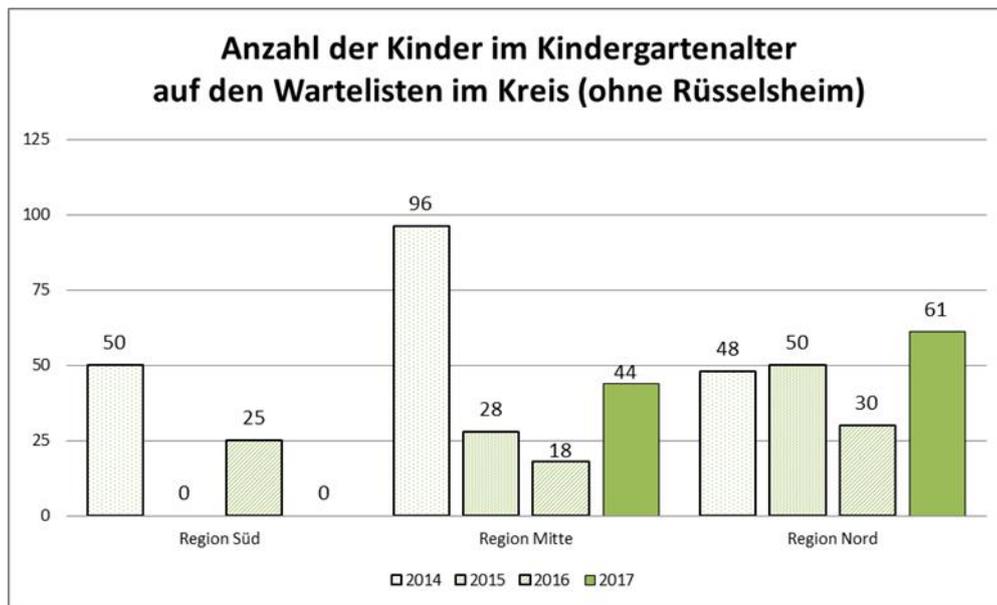
Der Vergleich der Versorgungs- bzw. Betreuungssituation im Jahr 2016/17 für Kinder im Alter von 3-6 Jahren stellt sich wie folgt dar:



Die Darstellung lässt erkennen, dass für den Kreis Groß-Gerau sowohl im Bereich der Versorgung als auch im Bereich der Betreuung im Bereich der Altersgruppe der 3-6 Jährigen deutliche Unterschiede zwischen den Regionen vorliegen. Gerade im Norden ist das Angebot niedriger ausgebaut als im Süden oder der Mitte des Kreises. Ein Grund hierfür liegt in der dort besonders dynamischen Bevölkerungsentwicklung, die seit einiger Zeit zu verzeichnen ist. Vor allem die Verdichtung der Bevölkerung durch Zuzüge stellt die Kommunen des Nordkreises vor Herausforderungen, da diese nicht planbar und nur schwer einzuschätzen ist. Da die Bevölkerungsentwicklung dynamischer verläuft als der Ausbau des Betreuungsangebots voranschreitet, wird im Nordkreis besonders deutlich, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt. Durch die Beantragung befristeter Ausnahmegenehmigungen zur Überbelegung, die der Fachdienst Kindertagesbetreuung prüft und genehmigt, können die Kommunen im Norden bis Ende eines Kitajahres besonders dringende Bedarfe erfüllen.

Die Zahlen zeigen auch, dass die Quoten der Stadt Rüsselsheim (Versorgungsquote 100 % und Betreuungsquote 94 %) in etwa dem regionalen Kreisdurchschnitt (Versorgungsquote 100 % und Betreuungsquote 95 %) entsprechen. Vergleicht man die kreisweite mit der hessenweiten Betreuungsquote, wird deutlich, dass der Kreis Groß-Gerau mit 95 % deutlich über dem Landesdurchschnitt von 92,5 % liegt (vgl. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Stand: März 2017).

Aufgrund des langsam voranschreitenden Ausbaus des Betreuungsangebots für Kinder zwischen 3-6 Jahren, ist es nicht in allen Kommunen des Kreises möglich, Kindern mit Vollendung des dritten Lebensjahres einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Vergleicht man die Anzahl der Ü3-Kinder auf den Wartelisten wird deutlich, dass die Mangelverwaltung seit 2014 vor allem in den Regionen Mitte und Nord vorherrscht. In der Südregion des Kreises ist der Platzmangel zwischen 2014 und 2017 mehr oder weniger stark zu spüren.



An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass eine 100%ige Betreuungsquote vor allem auch im Hinblick auf „Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an“ unbedingt Ziel der dringend notwendigen Ausbaumaßnahmen im Bereich der Altersgruppe über drei Jahren sein muss.

### 3.4 Prognose für künftige Bedarfe

Die angespannte Situation in der Platzversorgung hat sich weiter zugespitzt. Zu Beginn des neuen Jahres 2018 vermelden nahezu alle Kreiskommunen, dass keine freien Kapazitäten mehr zur Verfügung stehen. Da die Umsetzung von Ausbauprojekten immer eine Vorlaufzeit von mindesten 2-3 Jahren benötigt, wird sich die Betreuungssituation in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Der aktuelle Zuzug von jungen Familien führt dazu, dass die bisherigen lokalen Ausbauplanungen aktuell schon wieder überholt werden.

Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der Betreuung von unterdreijährigen Kindern stetig wächst und immer mehr Familien diese Betreuungsform in Anspruch nehmen möchten. Durch die positive Arbeitsmarktlage sind viele Eltern berufstätig und wollen nach der Familienphase so schnell wie möglich wieder in ihren Beruf einsteigen.

Insofern ist in den kommenden Jahren mit einem weiterhin steigenden Bedarf für Betreuungsplätze im gesamten Kreisgebiet zu rechnen.

## 4. Rahmenbedingungen der Finanzierung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Bund und in Hessen

### 4.1 Bundes- und landesweite Situation Frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung

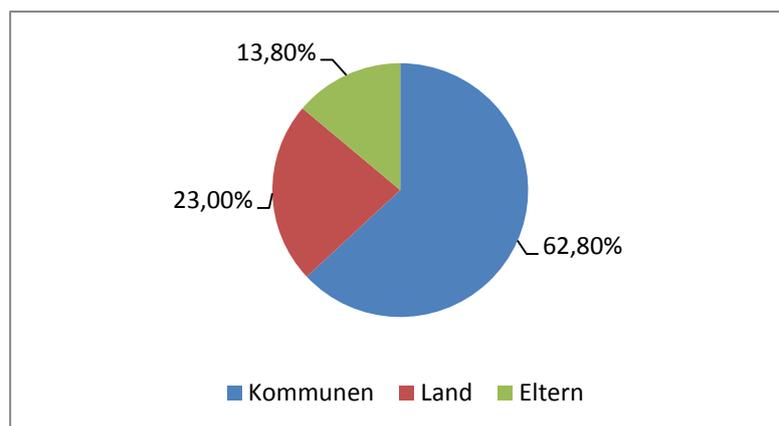
„Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht.“ Nach § 74 a SGB VIII überträgt der Bund die Verantwortung zur Finanzierung der frühkindlichen Förderungen an die Bundesländer. Aufgrund dessen haben sich im Ländervergleich höchst unterschiedliche Finanzierungsstrukturen entwickelt, die Familien und kreisangehörige Kommunen unterschiedlich hoch belasten.

In Folge dessen ist die Qualität frühkindlicher Förderung in hohem Maße abhängig vom Finanzierungsmodell des jeweiligen Bundeslandes sowie von der Finanzkraft der kreisangehörigen Kommune. Dies bezieht sich auf die personelle und die sächliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, also auf die laufenden Betriebskosten.

Um den flächendeckenden Ausbau von Betreuungsplätzen anzuschieben, hat der Bund seit 2008 entsprechende Investitionsprogramme aufgelegt. Mit dem neuen Investitionsprogramm des Bundes werden, neben dem Ausbau von U3-Plätzen, nun auch Ausbau und Bestandserhaltung von Plätzen für Ü3jährige finanziert. Die Förderung beträgt, je nach Fördersegment, bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

### 4.2. Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung in Hessen

Die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung werden in Hessen durch das Land, die Kommunen und die Eltern gemeinsam finanziert. Lässt man die Eigenanteile der freien Träger und Bundesmittel außer Acht, sieht die Verteilung der Finanzierungsgemeinschaft wie folgt aus:



Quelle: Bertelsmann Stiftung

Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017 der Bertelsmann Stiftung weist aus, dass sich in Hessen die Kommunen mit dem bundesweit größten Anteil von 62,8 % an der Finanzierung beteiligen<sup>2</sup>.

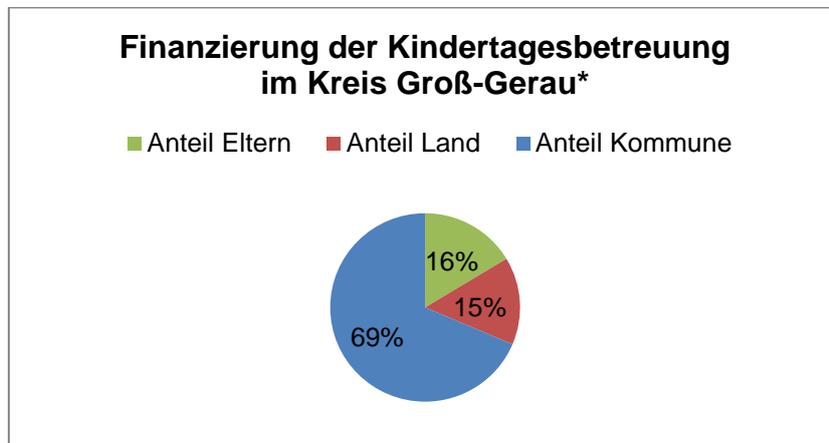
## 5. Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung im Kreis GG

<sup>2</sup> Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2017, Bertelsmann Stiftung, S. 296

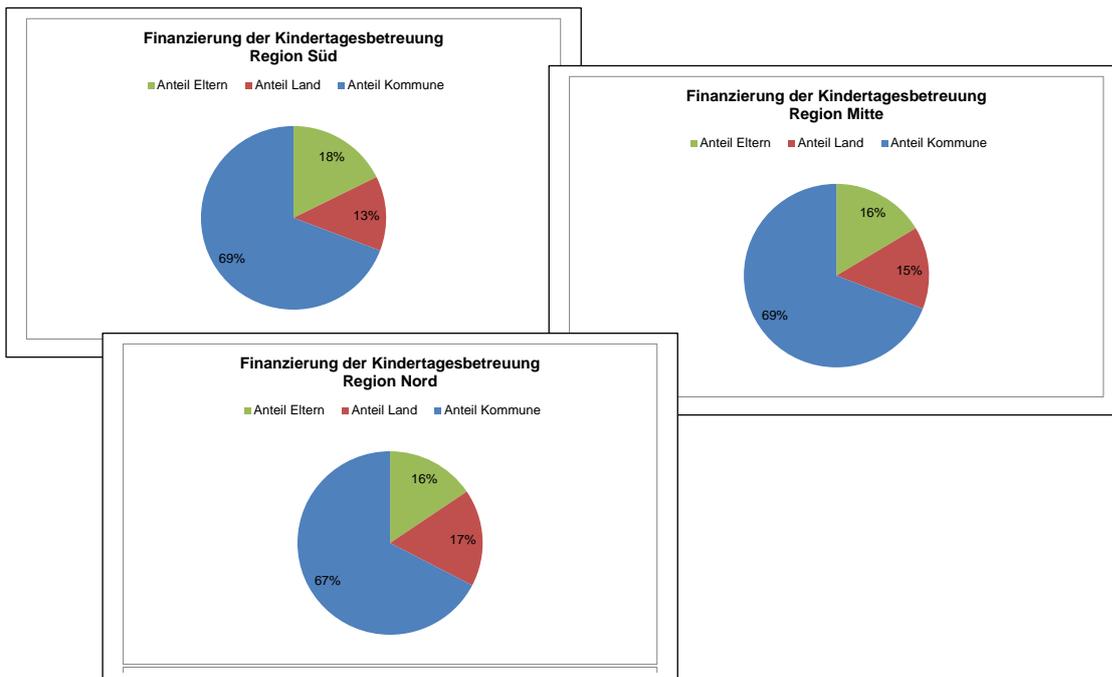
### 5.1 Finanzierungsgemeinschaft institutioneller Kindertagesbetreuung

Die Kosten der institutionellen frühkindlichen Förderung werden von der Finanzierungsgemeinschaft aus Kommunen, Land und Eltern getragen. (Bundesmittel oder Eigenanteile von freien Trägern spielen hier eine untergeordnete Rolle).

Im Haushaltsjahr 2016 haben die kreisangehörigen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises als örtlicher Jugendhilfeträger insgesamt mehr als 62 Mio. Euro für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen verausgabt, davon wurden 69% der Gesamtausgaben aus kommunalen Mitteln finanziert. Dieser Anteil ist um sechs Prozentpunkte höher als der Durchschnitt der kommunalen Anteile in Hessen (vgl. unter Pkt. 4.2). Einer der Gründe hierfür ist, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung ein zentrales Anliegen der kreisangehörigen Kommunen ist und sich die personelle Ausstattung demnach an den gemeinsam entwickelten „Fachlichen Empfehlungen“ orientiert.



Regionale Unterschiede sind hier nicht erkennbar, die jeweiligen Finanzierungsanteile in den drei Regionen weichen nur marginal voneinander ab:



### **5.1.1 Anteil der Landesfördermittel an den Gesamtkosten**

Der Anteil an Landesmitteln an der Gesamtfinanzierung der Kindertagesbetreuung beträgt im Kreis durchschnittlich 15%. Die Hessische Landesförderung setzt sich wie folgt zusammen:

#### **Betriebskostenförderung**

Die Landesförderung der Kindertagesbetreuung ist im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geregelt. Träger von Einrichtungen können nach den Vorgaben des HKJGB folgende Zuwendungen für die Betriebskostenförderung pro Jahr (Datenstand: 01.03.) beantragen:

- Grundpauschale pro aufgenommenem Kind, gestaffelt nach Alter und wöchentlicher Betreuungszeit sowie unterschieden zwischen öffentlichen und freien Trägern (§ 32 Abs. 2),
- Pauschale pro aufgenommenem Kind, wenn nach den Grundprinzipien des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gearbeitet wird (§ 32 Abs. 3),
- Pauschale pro aufgenommenem Kind, in dessen Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder die Kostenbeiträge vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sofern diese Zielgruppe mind. 22% beträgt (§ 32 Abs. 4 „Schwerpunktkita-Pauschale)),
- Pauschalen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, für die der Sozialhilfeträger eine Integrationsmaßnahme bewilligt hat; in diesem Segment kann ein Sockelbetrag sowie eine weitere Fördersumme, gestaffelt nach der wöchentlichen Betreuungszeit, beantragt werden (§ 32 Abs. 5),+
- „Kleinkitapauschale“ für eingruppige Einrichtungen (§ 32 Abs. 6).

Dabei erhalten freie Träger z. T. deutlich höhere Pauschalen als kommunale Träger.

#### **Investitionsförderung**

Im Bereich der Investitionen stellt das Land für kleinere Bauvorhaben (Gesamtkosten bis max. 50.000 €) eine hälftige Förderung der Ausgaben bereit (§ 32d).

Im HKJGB sind die Mindestvoraussetzungen zur Personalausstattung und Gruppenzusammensetzung festgeschrieben. Das Land geht aber davon aus, dass die o. g. Qualitätspauschalen für die Arbeit nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie die Pauschale für Schwerpunktkitas für zusätzliches Personal über die Mindestanforderungen hinaus verwendet werden. Die hierfür notwendigen personellen Anteile für die mittelbare pädagogische Arbeit werden im Gesetzestext nicht beziffert – dies wird in die Verantwortlichkeit der einzelnen Träger gelegt. Eine transparente und nachvollziehbare Überprüfung der Annahme des Landes, dass die Qualitätspauschale für zusätzliche personelle Ressourcen verwendet wird, findet nicht statt.

Diese unklare Landesvorgabe macht es Kommunen mit defizitären Haushaltslagen schwer, die nötige Qualität in den Kitas umzusetzen ohne Gefahr zu laufen, durch die Kommunalaufsicht eine Rüge zu erhalten!

### **5.1.2 Anteil der Betreuungsgebühren an den Gesamtkosten**

Die Elternbeiträge für die Betreuung ihrer Kinder decken im Kreis durchschnittlich 16% der Gesamtkosten ab. Bei der Auswertung der kommunalen Abfrage zeichnet sich ab, dass der Anteil im Südkreis mit 18% geringfügig höher ist als in den beiden anderen Regionen. Eine Übersicht zu den Betreuungsgebühren im kommunalen Vergleich ist im Kapitel 6.1 dargestellt.

Dem gegenüber steht die Forderung des Landesrechnungshofs, der bei seinen vergleichenden Prüfungen die Kommunen auffordert, die Elternbeitragskosten auf einen Finanzierungsanteil von 30% zu heben, um die kommunalen Haushalte zu entlasten. Kämen die Kreiskommunen dieser Aufforderung nach, müssten sie die Kostenbeiträge für Eltern nahezu verdoppeln. Mit Blick auf die aktuellen Gebühren würden Familien dann durchschnittlich 830 € für einen ganztägigen Krippenplatz und 500 € für einen entsprechenden Kindergartenplatz bezahlen müssen. Im Hinblick auf (un-)gleiche Lebensbedingungen ist an dieser Stelle anzumerken, dass im Nachbarland Rheinland-Pfalz Eltern für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr keine Kitagebühren zahlen.

### **5.1.3 Anteil der kommunalen Mittel an den Gesamtkosten**

Der Löwenanteil an der Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesbetreuung muss von den kommunalen Haushalten getragen werden. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass die Qualität der frühkindlichen Bildung von der jeweiligen Finanzkraft und der politischen Willensbildung in den Städten und Gemeinden abhängig ist. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Standards in Kitas und auf die Höhe der Kostenbeiträge von Eltern.

Um Kita-Trägern eine Orientierung zu geben, hat die zuständige Fachabteilung in der Kreisverwaltung gemeinsam mit Fachverantwortlichen der Kommunen Empfehlungen zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen entwickelt, an denen sich aktuell noch 12 von 13 kreisangehörigen Gemeinden orientieren. In Zeiten von notwendigen Konsolidierungen und zusätzlichem Druck der Finanzaufsichtsbehörden ist zu befürchten, dass die erreichten Standards in Kindertageseinrichtungen im Kreis Groß-Gerau künftig auf das Minimalniveau der Mindestvoraussetzungen, die das Land vorgibt, reduziert werden müssen, wenn die Förder-systematik des Landes nicht grundlegend überarbeitet wird.

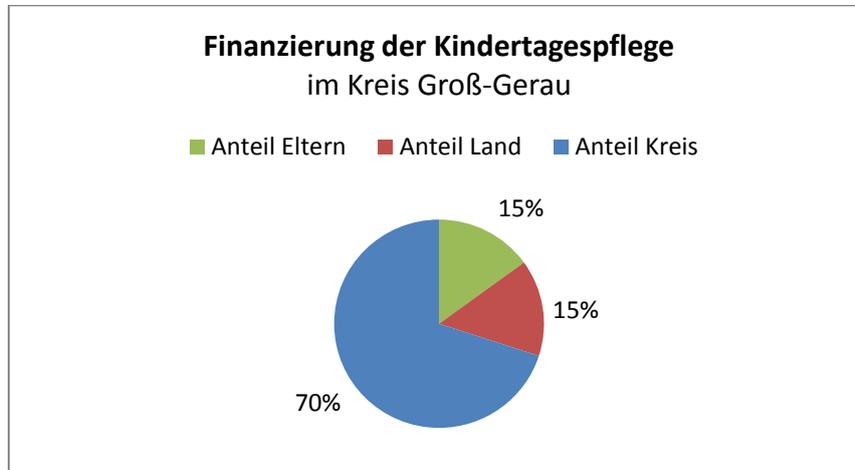
## **5.2 Finanzierungsstruktur der Kindertagespflege**

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit stellt der Gesetzgeber diese beiden Betreuungssysteme für unterdreijährige Kinder gleichrangig zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dar.

Für die Bereitstellung von Plätzen sowie die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Gewährung von laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege ist der Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die Gesamtkosten hierfür werden von der Finanzierungsgemeinschaft Kreis, Land und Eltern getragen. Diese beinhalten neben den Personal- und Sachkosten des Fachdienstes die Pflegegeldzahlungen, die Bereitstellung von Vertretungs- und Vernetzungssystemen und die Kosten für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Damit die qualitativen Anforderungen an die Kindertagespflege als professionelles Betreuungssystem weiterentwickelt und gesichert werden können, ist der Kreis Groß-Gerau seit 2016 einer von 30 bundesweiten Standorten, der bis Ende 2018 durch das Bundespro-

gramm Kindertagespflege gefördert wird. Um die erreichten Qualitätsstandards auch nach dem Projektzeitraum erhalten zu können, ist in den Folgejahren mit einem höheren Ausgabenvolumen zu rechnen.

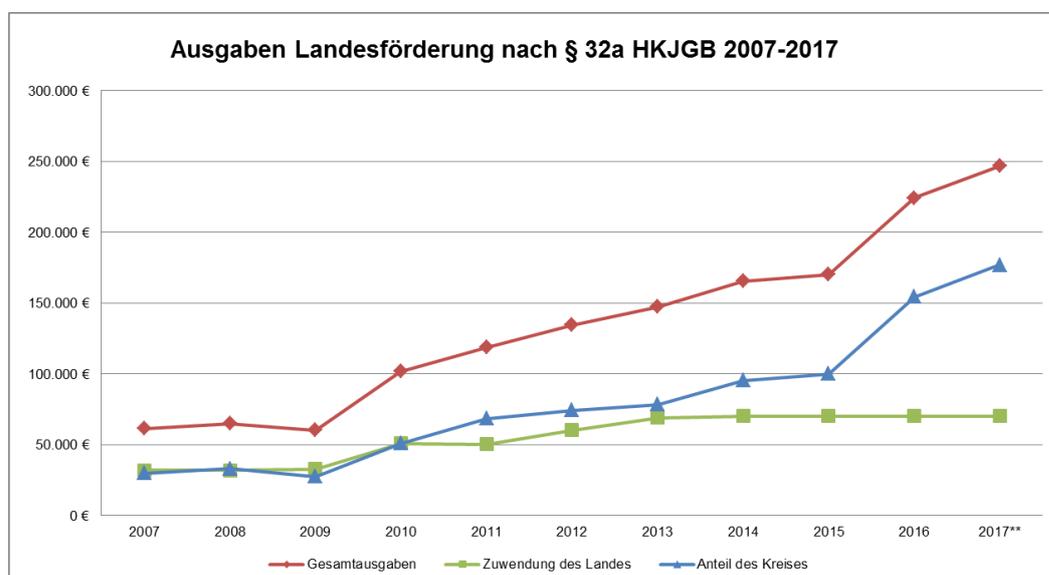
Aktuell ist die Verteilung der Anteile im Kreis Groß-Gerau im Haushaltsjahr 2017 mit der Finanzierungsstruktur von Tageseinrichtungen fast identisch:



### 5.2.1 Anteil der Landesfördermittel an den Gesamtkosten

Für die Kindertagespflege erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Landesförderung für jedes am 01.03. betreute Kind, gestaffelt nach Alter und wöchentlicher Betreuungszeit. Darüber hinaus werden die Fachdienste, die mit der Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen beauftragt sind, mit einer jährlichen Zuwendung von 50% der tatsächlichen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, maximal jedoch mit 70.000 € bezuschusst.

Da die Gesamtaufwendungen für die Kindertagespflege seit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Unterdreijährige in 2013 immens gestiegen sind, geht durch die Deckelung der maximalen Fördersumme für Personal- und Qualifizierungskosten der Fachdienste die Schere zwischen Finanzierungsanteil des Landes und des Kreises immer weiter auseinander:



### **5.2.2 Anteil der Betreuungsgebühren an den Gesamtkosten**

Die derzeitige Kindertagespflegesatzung weist die Kostenbeiträge von Eltern in gestaffelter Form, abhängig vom Jahresnettoeinkommen der Familie aus. Diesbezügliche Einnahmen decken die Gesamtkosten zu einem Anteil von 15%.

In der derzeitigen Überarbeitung der Kindertagespflegesatzung ist vorgesehen, die Elterngebühren an die durchschnittlichen Betreuungsgebühren für Krippen im Kreis Groß-Gerau anzupassen. Dies ist ein weiterer Schritt zur Akzeptanz der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot für frühkindliche Bildung.

### **5.2.3 Anteil der Kreismittel an den Gesamtkosten**

Auch hier wird ein Ungleichgewicht in der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung deutlich. Der Kreis trägt mit einem Anteil von 70% die Hauptlast für das Betreuungsangebot Kindertagespflege.

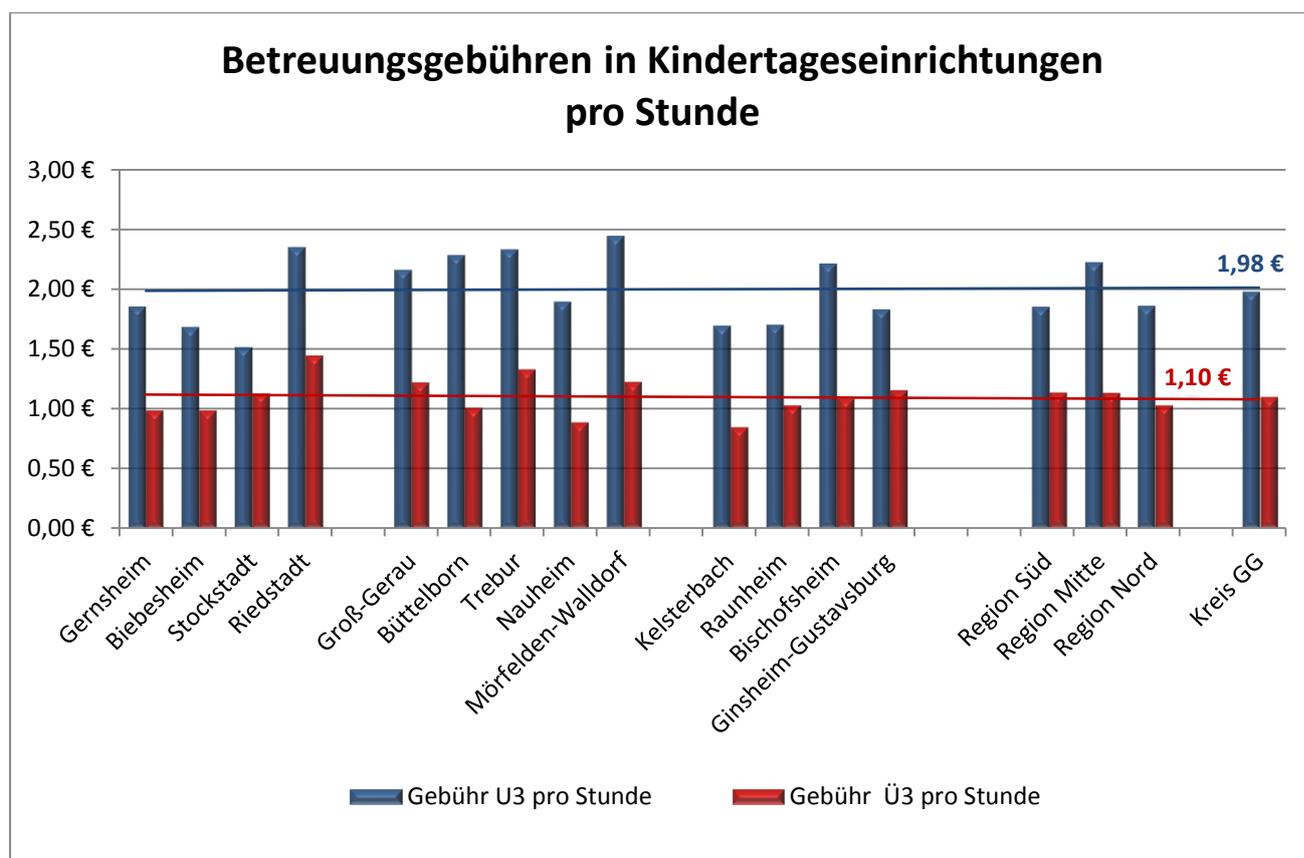
Bei weiterhin steigenden Fallzahlen und wachsenden Ausgabenentwicklungen ist aufgrund der Deckelung der Landesförderung perspektivisch noch mit einer Erhöhung dieses Anteils zu rechnen, soweit man keine Abstriche in Quantität und Qualität machen will.

## 6. Spanne der Betreuungsgebühren in den Städten und Gemeinden im Betreuungsjahr 2017/2018

### 6.1 Betreuungsgebühren in Kindertageseinrichtungen

Eltern zahlen im Kreis Groß-Gerau für die Betreuung ihrer Kinder in Krippen und Kitas je nach Wohnort höchst unterschiedliche Gebühren. Dabei weichen die Elternbeiträge am stärksten in der Betreuung von Unterdreijährigen voneinander ab.

Folgende Grafik gibt einen Überblick, wieviel Eltern für die Kindertagesbetreuung pro Stunde zahlen<sup>3</sup>:

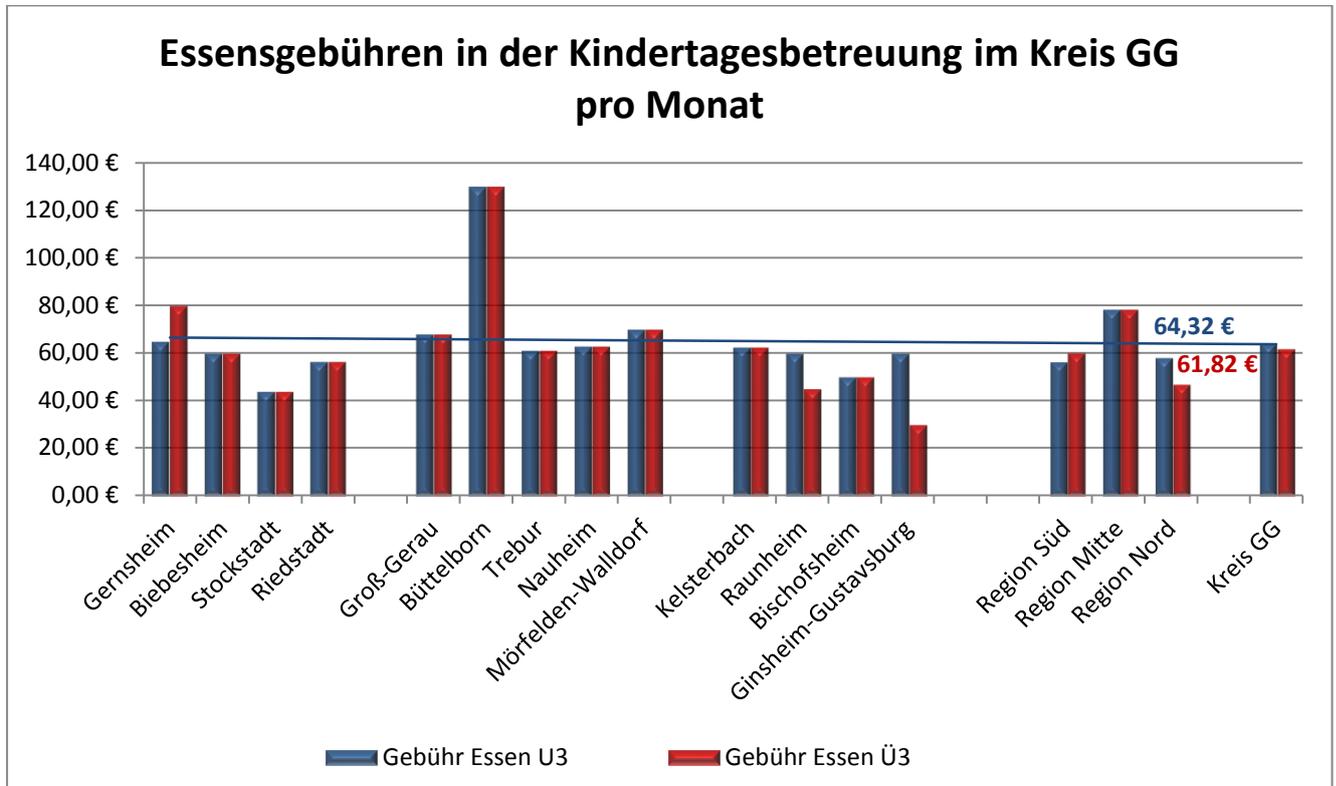


Da der Personaleinsatz in der Betreuung von unterdreijährigen Kindern bei gleichzeitig kleineren Gruppenstärken sehr viel höher ist als in klassischen Kindergartengruppen, ist diese Betreuungsform kostenintensiver für Träger von Einrichtungen. Somit sind in dieser Altersgruppe auch die Gebühren nahezu doppelt so hoch.

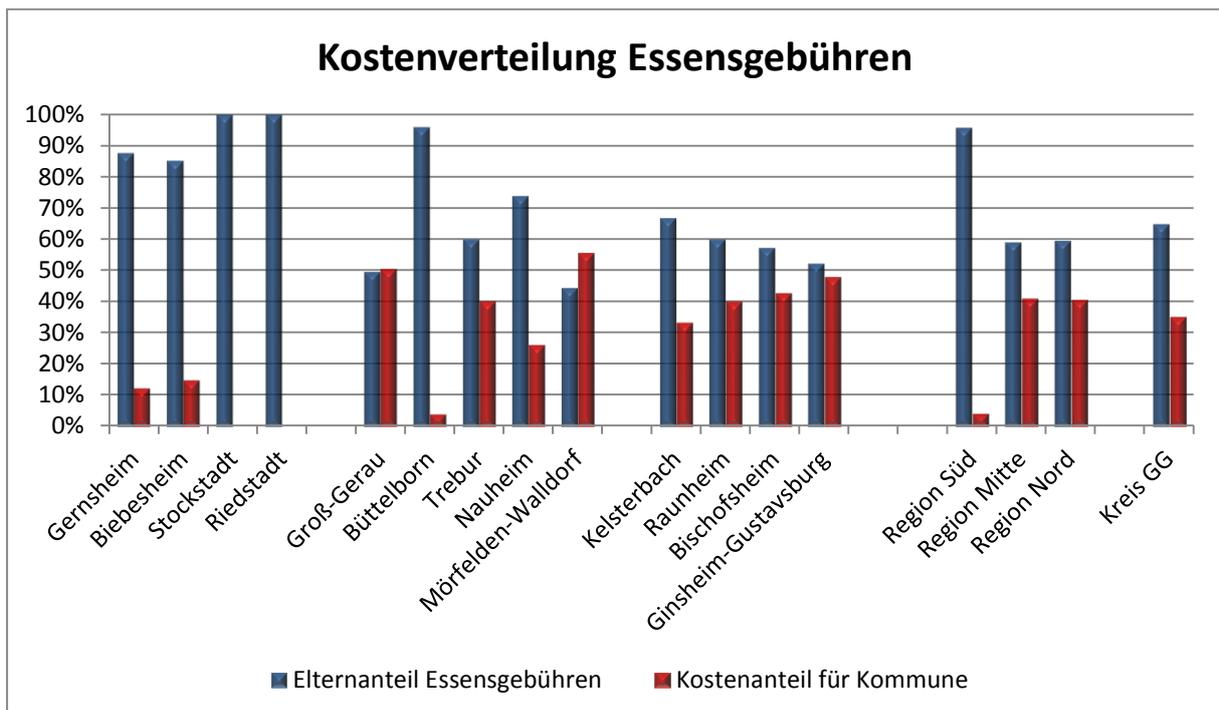
<sup>3</sup> ausgehend von einer ganztägigen Betreuung in Krippe oder Hort, Stand: 01.08.2017

**ACHTUNG:** In einigen Kommunen sind die Gebühren einkommensabhängig in mehrere Stufen unterteilt. In der Tabelle ist der rechnerische Mittelwert angegeben. In der Realität werden aber mehr Kinder in die unteren Stufen eingeordnet, so dass die tatsächlich gezahlte Durchschnittsgebühr niedriger ausfällt.

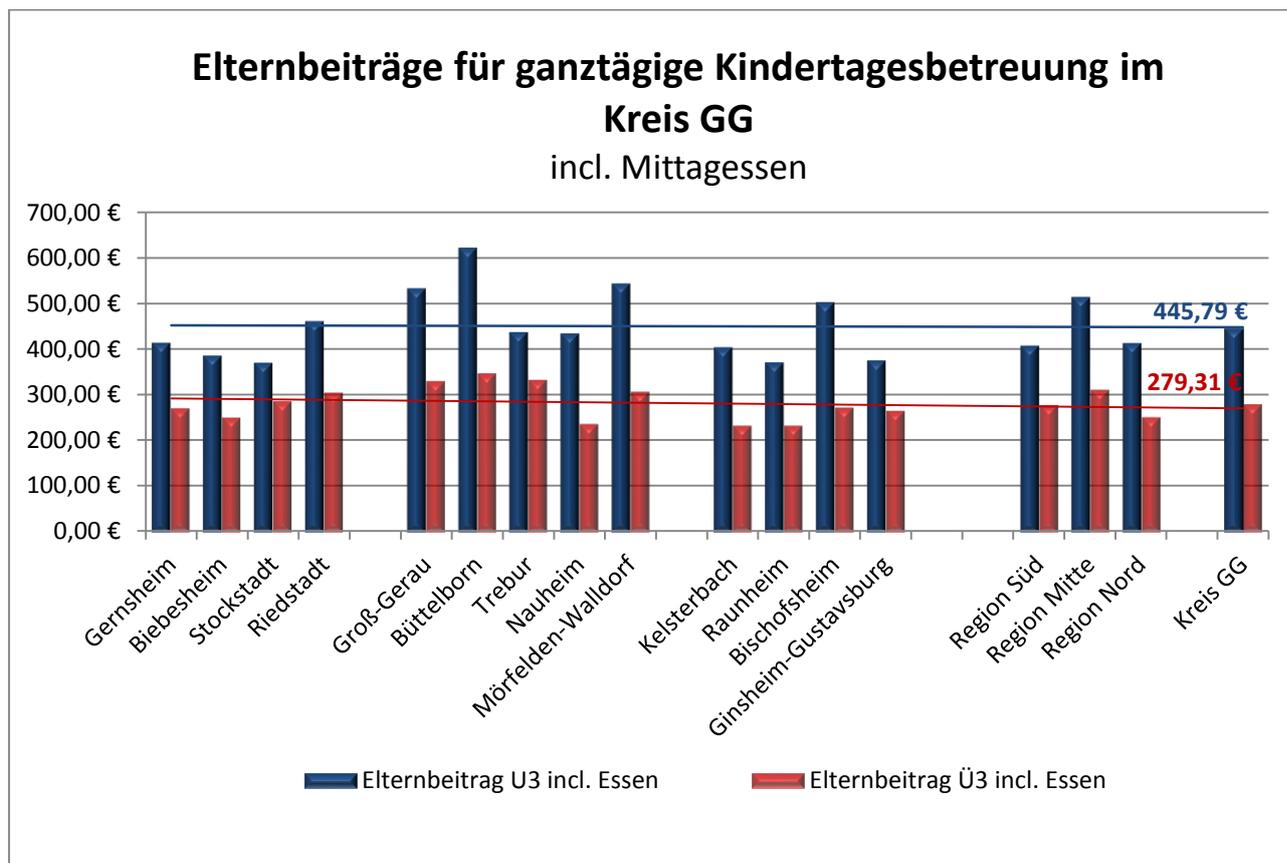
Bei einer ganztägigen Betreuung von Kindern zahlen Eltern zusätzlich zu den Betreuungsgebühren Beiträge für die Verpflegung mit Mittagessen. Auch hier gibt es gravierende Unterschiede zwischen den kreisangehörigen Kommunen:



Diese Unterschiede erklären sich zum einen durch die Art der Zubereitung des Essens (frisch zubereitetes Essen, Caterer oder Tiefkühlkost), zum anderen ist die Höhe dieser Gebühr abhängig vom jeweiligen Kostenanteil, den die Kommune selbst übernimmt.



Insgesamt zahlen Eltern für eine ganztägige Betreuung ihrer Kinder monatliche Beiträge in Höhe von:



In 4 von insgesamt 13 Kommunen werden die Betreuungsgebühren aktuell nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Für die Ermittlung der Gebühren eines Ganztagsplatzes wurde in diesen Fällen der Durchschnittswert zugrunde gelegt. In der Realität fällt die tatsächlich gezahlte Durchschnittsgebühr niedriger aus, da mehr Kinder in die unteren Stufen eingeordnet werden.

## 6.2 Betreuungsgebühren in der Kindertagespflege

In der Kindertagespflege werden i. d. R. Kinder unter drei Jahren betreut. Der Gesetzgeber hat diese Betreuungsform der Krippenbetreuung gleichgestellt, sodass die Kindertagespflege im Kreis Groß-Gerau mittlerweile 20% aller Betreuungsplätze für Unterdreijährige bereitstellt.

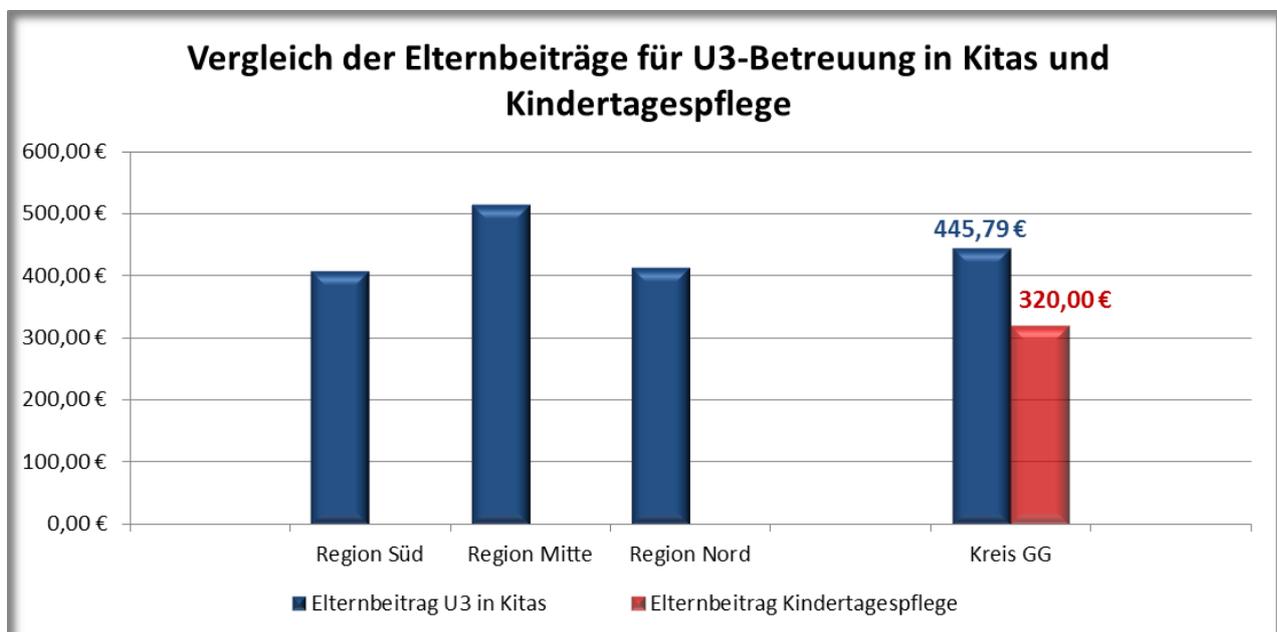
Die Betreuungsgebühren werden in der jeweils geltenden Satzung des Kreises geregelt. Darüber hinaus vereinbaren Tagespflegepersonen zum großen Teil mit Eltern private Zuzahlungen, die in den Betreuungsverträgen festgelegt werden. Da Tagespflegepersonen selbstständig tätig sind, hat der Kreis hier wenig Handhabe, diese privaten Zuzahlungen zu unterbinden. Dennoch entscheiden sich immer mehr Jugendhilfeträger, diese Zuzahlungen in ihren Satzungen zu verbieten.

In der aktuellen Satzung sind die Elternbeiträge nach dem Jahresnettoeinkommen der Familie und dem jeweiligen wöchentlichen Betreuungsumfang gestaffelt. Die höchste Beitragsstufe weist einen Betrag von durchschnittlich 3.- € pro Stunde aus.

Monatliche Kostenbeiträge der Eltern/Elternteile**									
Jahresnettoeinkommen	Beitragsstufe	wöchentliche Betreuungszeit in Std.	15- unter 20	20- unter 25	25- unter 30	30- unter 35	35- unter 40	40- unter 45	ab 45
bis 15.000 €	0		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	1		56 €	72 €	84 €	105 €	121 €	137 €	145 €
bis 45.000 €	2		113 €	145 €	168 €	210 €	242 €	274 €	290 €
über 45.000 €	3		227 €	291 €	336 €	420 €	485 €	549 €	581 €

\*\* Der Kostenbeitrag kann auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

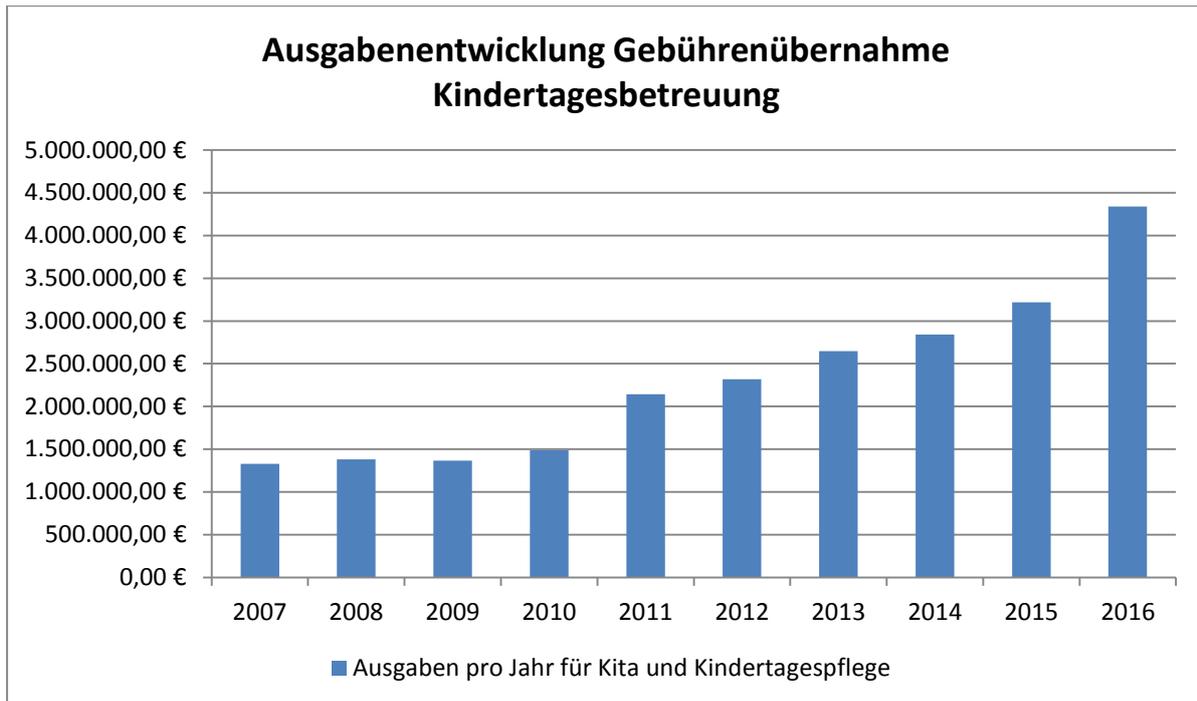
Ausgehend von dem Mittelwert aus Stufe 1-3 der gestaffelten Elternbeiträge gemäß der Satzung des Kreises liegen die Gebühren für die Nutzung der Kindertagespflege deutlich unter den durchschnittlichen Krippengebühren im Kreis.



### 6.3 Entwicklung der Gebührenübernahme im Jugendamt

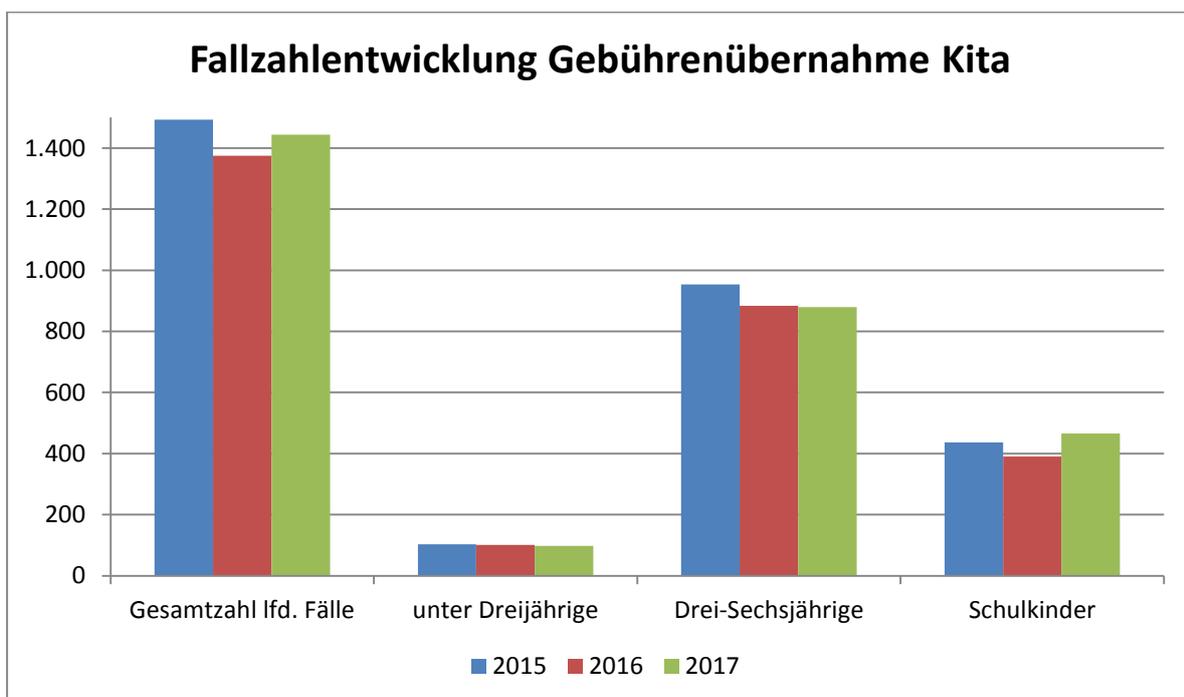
Grundsätzlich können alle Familien, die nicht selbst für die Betreuungsgebühren ihrer Kinder aufkommen können, gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags beim Jugendamt beantragen. Da im Kreis Groß-Gerau der Grundanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege mit einem täglichen Betreuungsumfang von 6 Stunden definiert wird, müssen Eltern, wenn sie eine längere Betreuungszeit benötigen, ihren individuellen zusätzlichen Bedarf nachweisen (bspw. durch Bescheinigung des Arbeitgebers).

Die Ausgaben des Jugendamts für die Übernahme von Betreuungsgebühren haben sich in den vergangenen 10 Jahren nahezu verdreifacht:

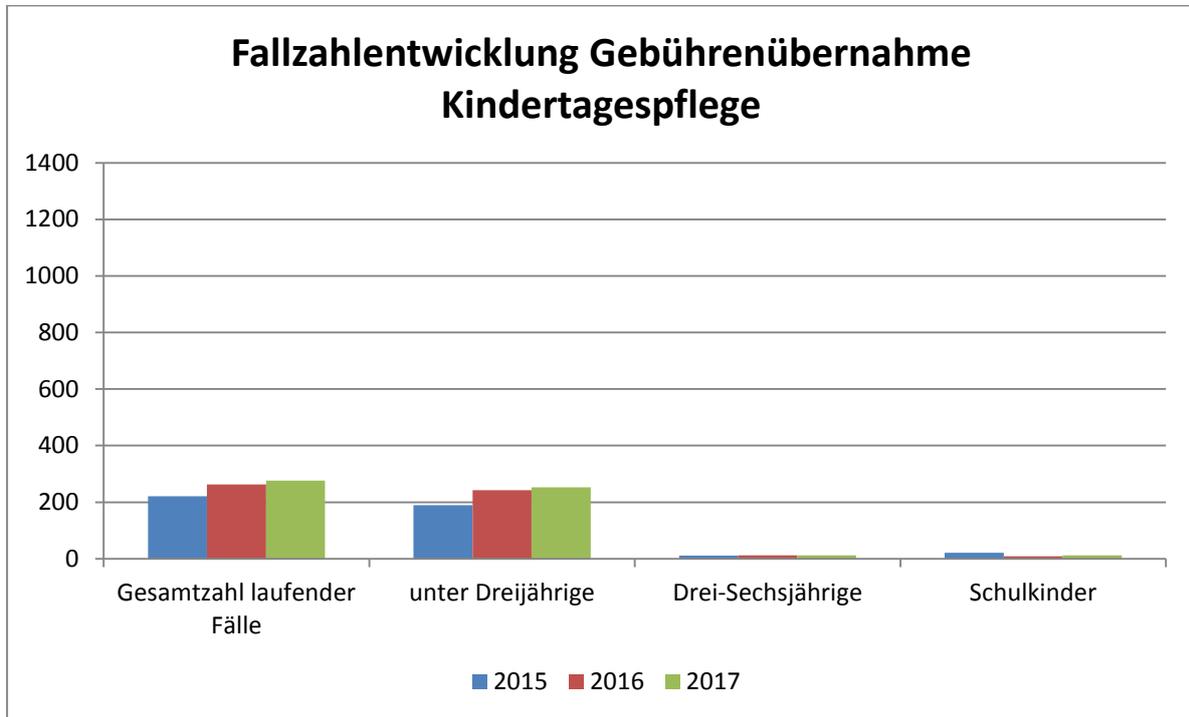


Gründe hierfür sind nicht nur die steigenden Fallzahlen insgesamt, sondern die steigenden Betreuungsgebühren sowie die Modularisierung und Ausweitung von Betreuungszeiten in den Kitas.

Die Fallzahlen sind im Bereich der Übernahme von Kitagebühren in den letzten drei Jahren relativ stabil geblieben. Hier ist die Gruppe der Unterdreijährigen eher unterrepräsentiert, die Altersgruppe der 3-6jährigen bildet die größte Gruppe und im Bereich der Schulkinder sind aktuell leichte Fallzahlsteigerungen zu beobachten.



In der Kindertagespflege gibt es weiterhin einen leichten Anstieg der Fallzahlen. Da diese Betreuungsform fast ausschließlich für die Betreuung von Unterdreijährigen genutzt wird, sind hier die beiden anderen Altersgruppen nur marginal vertreten.



## **7. Die Gebührenfreistellung ab 2018 und deren Auswirkungen**

### **7.1 Art und Umfang der Gebührenfreistellung**

Das Land hat bereits im Spätsommer 2017 die Gebührenfreistellung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab August 2018 angekündigt. Mittlerweile liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf der Regierungskoalition zu Änderungen des HKJGB vor.

Alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und eine Tageseinrichtung besuchen, sollen bis zum Schuleintritt für einen Betreuungsumfang von täglich 6 Stunden von den Gebühren freigestellt werden. Für längere Betreuungszeiten sind weiterhin zeitanteilig Elternbeiträge zu zahlen.

Für die Gebührenfreistellung erhalten die Kommunen 135,60 € pro gemeldetem Kind und Monat in dieser Altersspanne, sofern sie diese Landesförderung beantragen und die Freistellung umsetzen. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Kinder, die am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs das 3.-6. Lebensjahr vollendet haben. Somit werden für dreieinhalb Jahrgänge Landesmittel berechnet und zugewiesen.

### **7.2 Auswirkungen der Gebührenfreistellung**

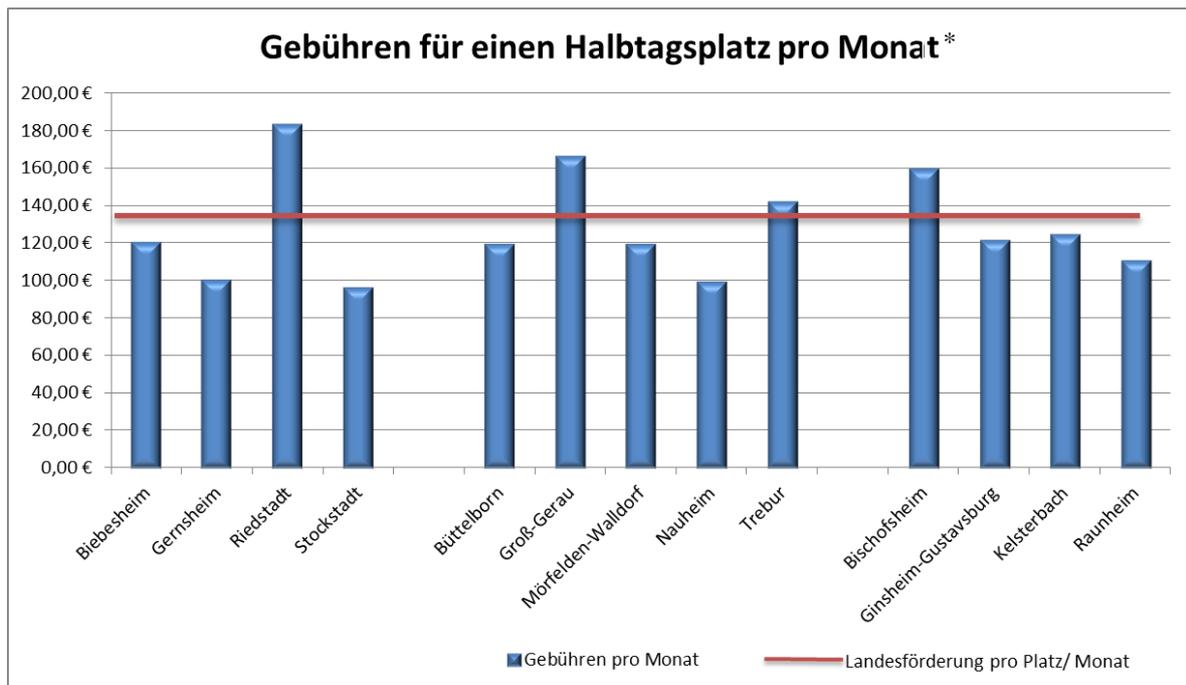
#### **7.2.1 auf Familien**

Grundsätzlich bedeutet die Gebührenfreistellung für eine 6-stündige tägliche Betreuung eine Entlastung von Familien und ist daher zu begrüßen.

Allerdings ist eine tägliche Betreuungszeit von maximal 6 Stunden i. d. R. nicht für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausreichend, weil berufstätige Eltern längere Betreuungszeiten benötigen. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühren für die Betreuung von Unterdreijährigen sowie für ganztägige Angebote deutlich teurer werden, um Finanzierungslücken in den Kommunen zu schließen. Dies wiederum wird vor allem berufstätige Eltern von unterdreijährigen Kindern höher belasten.

#### **7.2.2 auf Kommunen**

Aktuell erheben die kreisangehörigen Kommunen für einen Halbtagsplatz mit durchschnittlich 5,3 Stunden Betreuungszeit folgende Gebühren:



\* für die Kommunen Biebesheim und Kelsterbach sind die Gebühren für den Regelplatz (Betreuung am Vor- und Nachmittag) aufgeführt, da dort kein Halbtagsplatz angeboten wird.

In einigen Kommunen deckt die Landesförderung schon heute nicht die bisher gezahlten Beiträge ab. Sofern die Betreuungszeiten flächendeckend auf täglich 6 Stunden ausgeweitet werden, steigen die Platzkosten und es entstehen zusätzliche Finanzierungslücken, die nicht über die Landesförderung geschlossen werden können.

Zusätzlich bemängeln die Kreiskommunen, dass die Berechnungsgrundlage für die Landeszuweisung von Daten ausgeht, die jeweils am 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahrs ermittelt werden. In einem Zuzugsgebiet wie dem Kreis Groß-Gerau weichen derart veraltete Daten so stark von aktuellen Bevölkerungszahlen ab, dass hierdurch mit erheblichen Einbußen von Einnahmen gerechnet werden muss.

In allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden derzeit entsprechende Satzungsänderungen vorbereitet. Dies beinhaltet u.a. auch den Umgang mit der Beitragsfreistellung, wenn Überdreijährige weiterhin Krippenplätze belegen, weil keine bedarfsgerechten Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in diesem Fällen die Landesförderung von den tatsächlichen Krippengebühren in Abzug gebracht werden sollen. Die Mehrheit der Kreiskommunen will aber auch diese Zielgruppe komplett von den Beitragszahlungen freistellen.

### **7.2.3 auf den örtlichen Jugendhilfeträger**

Hinsichtlich der Übernahme von Kita-Gebühren gem. § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger künftig mit Einsparungen rechnen. Hier werden dann nur noch Beiträge für die Betreuung von Unterdreijährigen und Schulkindern bzw. für Betreuungszeiten über 6 Stunden übernommen. Ersten Einschätzungen zufolge könnte sich das gesamte Fallvolumen durch die Beitragsfreistellung um ca. 35% reduzieren.

Für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege wirkt sich die Beitragsfreistellung nur in den Fällen aus, wenn dort betreuten Kindern bei Vollendung des 3. Lebensjahres nachweislich kein bedarfsgerechtes Angebot in einer Kita zur Verfügung steht und sie bis zur Aufnahme in der Kindertagespflege verbleiben. In 2017 wurden insgesamt 33 überdreijährige Kinder durchschnittlich zwei Monate länger in der Kindertagespflege betreut, bis sie einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten konnten. In diesen Fällen soll künftig die Beitragsfreistellung greifen und Eltern müssen somit keine Kostenbeiträge entrichten, wenn der Kita-Platz nicht mit Vollendung des 3. Lebensjahrs bereitsteht. Ab 01.08.2018 wird auch die Beitragsermäßigung, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagespflege und eine Kindertageseinrichtung besuchen, obsolet.

### **7.2.4 auf das System der Kindertagesbetreuung im Kreis GG**

Die Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung können derzeit nicht abschließend bewertet werden. Wenn jedoch die kommunalen Haushalte durch die Beitragsfreistellung zusätzlich belastet werden, müssen negative Auswirkungen auf Qualitätsstandards in Kitas befürchtet werden.

Besonders auch im Hinblick auf den Ausbaudruck in den Kreiskommunen wird sich eine unzureichende Landesförderung negativ auf die Personal- und Materialausstattung in Kitas und damit auf die Qualität der frühkindlichen Bildung auswirken.

## 8. Bewertung und Anforderungen aus fachlicher Sicht

### 8.1 Quantitative und qualitative Anforderungen an die Kindertagesbetreuung

In nahezu allen Kommunen des Kreises sind im Moment große Versorgungslücken in den Betreuungskapazitäten zu beobachten. Die notwendige Ausbauplanung und deren nachhaltige Finanzierung bringt die kommunale Finanzkraft an ihre Belastungsgrenzen. Darüber hinaus hat der Mangel an pädagogischen Fachkräften immer häufiger Auswirkungen auf die Aufnahmekapazitäten in Kindertageseinrichtungen. Auch wenn Betreuungsplätze räumlich zur Verfügung stehen, können Kinder nicht betreut werden, wenn die Einrichtung nicht über die notwendigen personellen Mindeststandards verfügt.

Daher geraten Eltern immer stärker unter Druck, wenn sie keinen Betreuungsplatz zum gewünschten Zeitpunkt und dem benötigten Betreuungsumfang bekommen und sie nicht ihrer Berufstätigkeit nachgehen können. Immer mehr Eltern wenden sich mit ihren Betreuungsbedarfen an den zuständigen Fachdienst im Jugendamt und lassen sich bei der Erfüllung des Anspruchs anwaltlich vertreten. Mit einer Zunahme der Klagebereitschaft ist zu rechnen.

Über die quantitativen Anforderungen hinaus brauchen Kinder für ein gelingendes Aufwachsen gute und verlässliche Betreuungssysteme. Dies gilt insbesondere auch für Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder mit Migrationshintergrund. Um Kinder gut in ihrer Entwicklung begleiten zu können, braucht es Folgendes:

- Fachlich versiertes pädagogisches Personal, das seine Kompetenzen in Fort- und Weiterbildung stetig erweitert, das Zeit und Raum für fachlichen Austausch im Team und mit Eltern hat.
- Kompetente Kita-Leitungen, die den Betrieb und den pädagogischen Alltag organisieren und strukturieren und dafür vom Gruppendienst freigestellt sind.
- Freie Zeiten für Vernetzung im Sozialraum, für Kooperationen mit anderen Institutionen wie bspw. Beratungsstellen oder Schulen, für die Dokumentation der Arbeit, für Angebote zur Familienbildung und zur Begegnung von Familien.

Diese qualitativen Anforderungen können nur umgesetzt werden, wenn ausreichendes Fachpersonal über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eingesetzt wird.

### 8.2 Fiskalische Kosten-Nutzen-Analyse der Kindertagesbetreuung

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung versetzt Eltern, insbesondere aber die Mütter der betreuten Kinder in die Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wenn diese Mütter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen können, ist der fiskalische Nutzen durch

- zusätzliche Einkommenssteuereinnahmen
- zusätzliche Sozialversicherungsabgaben
- zusätzliche Einnahmen durch Umsatzsteuer aufgrund eines höheren Konsums

eindeutig messbar. Hinzu kommen ebendiese Einnahmen auch von den Beschäftigten im System der Kindertagesbetreuung.

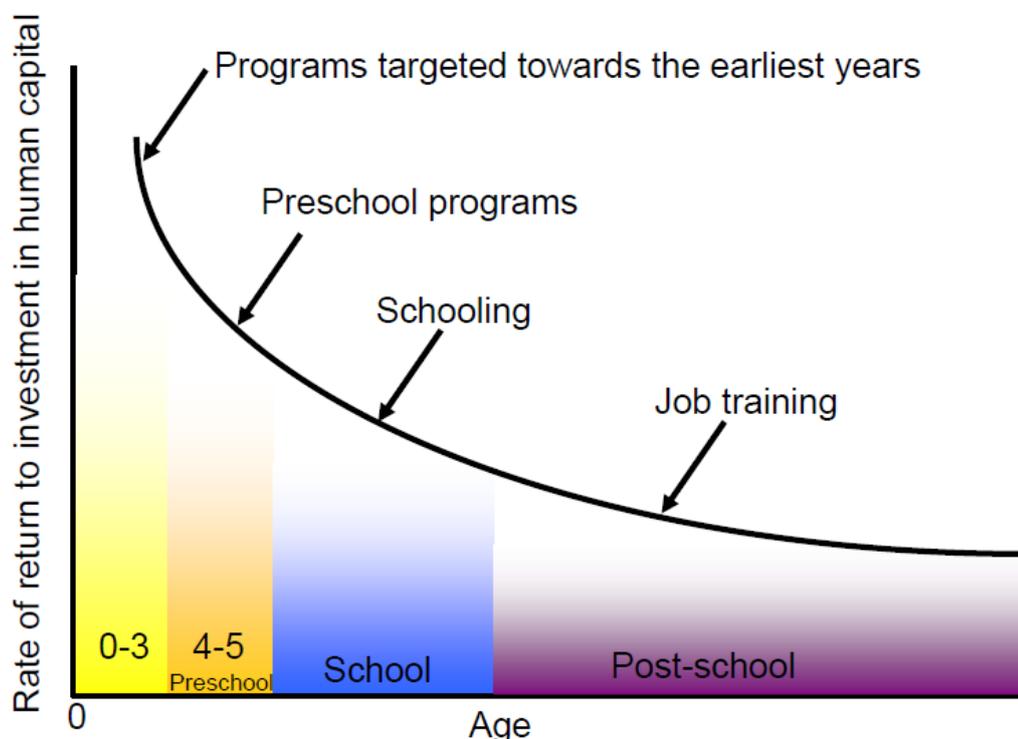
Nach einer Studie zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung von Prof. Dr. Stefan Sell<sup>4</sup> profitieren jedoch die Kommunen, die die Hauptlast der Finanzierung tragen, am wenigsten von diesen zusätzlichen Einnahmen.

Nach Sell sind die größten Nutznießer der Erwerbstätigkeit von Müttern und Erziehungspersonal die Sozialversicherungen, gefolgt vom Bund und den Bundesländern. Gleichzeitig sind die größten „Gewinner“, nämlich Bund und Sozialversicherungen, diejenigen, die am wenigsten bzw. gar nicht an der Finanzierung von Betreuungsangeboten beteiligt sind.

Diese Rückflüsse an Staat und Sozialversicherungen allein aus der Beschäftigung von Personal in der Kindertagesbetreuung ergeben nach Sell eine Selbstfinanzierungsquote der Personalkosten in Höhe von 40%. Berücksichtigt man dann noch positive Effekte für die Gesamtwirtschaft, beträgt die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Relation der Kindertagesbetreuung bis zu einer Größenordnung von 1:4, wie Studien ergeben haben.

Insgesamt gilt: je früher die Investitionen im Bildungsbereich ansetzen desto höher die volkswirtschaftliche Rendite<sup>5</sup>:

### Rendite für Investitionen in Humankapital in unterschiedlichen Lebensphasen: Rendite eines zusätzlich ausgegebenen Dollars in unterschiedlichen Lebensphasen (James Heckman 2008)



<sup>4</sup> Stefan Sell: „Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung vom Kopf auf die Füße stellen“, Berlin 2013

<sup>5</sup> Quelle: Bertelsmann-Stiftung

### **8.3 Vergleich der Finanzierungsstruktur von frühkindlicher und schulischer Bildung**

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Landkreisen/ kreisfreien Städten. Während der Kreis Groß-Gerau die Sachkosten der Schulen und zum Teil auch die Kosten für das pädagogische Personal im Ganztagsschulbereich trägt, ist das Hessische Kultusministerium für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Die kreisangehörigen Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Schulkindbetreuung.

Zum Ausgleich der Schulkosten erhält der Kreis vom Land Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen (z. B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Schulträger durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Im Gegensatz zu frühkindlichen Bildungsangeboten trägt das Land für die schulische Bildung den Hauptteil der laufenden Finanzierung.

### **8.4 Anforderungen an Bund und Land für eine nachhaltige Finanzierungsstruktur**

Da die Finanzierungsstrukturen bislang auf der Ebene der Bundesländer entschieden werden, existieren in Deutschland 16 verschiedene und höchst unterschiedliche Finanzierungssysteme in der Kindertagesbetreuung. Diese unterschiedlichen Systeme haben wiederum direkte Auswirkungen auf die Qualität der frühkindlichen Bildung.

Um jedoch gleichwertige Bildungschancen innerhalb Deutschlands gewährleisten zu können, braucht es ein Bundesqualitätsgesetz, wie jüngst von AWO, Caritasverband und GEW eingefordert. Ein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Universität für Verwaltungsrecht in Speyer hat ergeben, dass der Bund sehr wohl über die notwendige Gesetzgebungskompetenz verfüge, während die Bundesländer gem. § 74 a SGB VIII für die Umsetzung zuständig seien. Mit dem Bundesqualitätsgesetz sollen bundeseinheitliche Standards in Kitas wie Fachkraft-Kind-Relation, feste Anteile für mittelbare pädagogische Arbeit, Freistellung für Leitungen sowie verbindliche Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung gesichert werden.

Mit dieser neuen Gesetzgebung müsste auch das Finanzierungssystem grundlegend überarbeitet werden. Hier müsste der Bund schon aus Gründen der Konnexität stärker in die Finanzierungsverantwortung gehen und die entsprechenden Mittel zweckgebunden an die Bundesländer abgeben, um die Umsetzung der Standards tatsächlich steuern zu können. Damit würden die Länder aufgefordert und in die Lage versetzt, ihre Finanzierungsanteile deutlich zu erhöhen und die Kommunen wären spürbar entlastet.

Nur mit einer grundsätzlichen Veränderung der Finanzierungsstrukturen kann gewährleistet werden, dass bildungspolitische Erwartungen an frühkindliche Bildungssysteme erfüllt und Bildungsungerechtigkeiten aus dem Weg geräumt werden können.